

27. Sep. 2022



BayLfSt, Sophienstraße 6, 80333 München

Bayerische Landesärztekammer (BLÄK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
z. Hd. Frau Liebig
Mühlbauerstraße 16
81677 München

Datum 08.09.2022
Aktenzeichen O 2200.5.1-259/7 SZS
Ihr Zeichen
Bearbeiter Markus Demmel
Telefon (089) 9991-2164
Telefax (089) 9991-492164
E-Mail-Adresse Markus.Demmel@lfst.bayern.de

Steuerausfälle bei der ertragsteuerlichen Erfassung von erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Unterrichtsvergütungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) beim Bayerischen Landesamt für Steuern ist u.a. für die Aufdeckung und Analyse struktureller Steuerausfallrisiken und Steuerbetrugsmuster zuständig.

Ergeben sich in bestimmten Branchen, bei bestimmten Berufsgruppen oder Geschäftsmodellen Hinweise zu vermehrten gleichgelagerten Steuerausfällen, werden geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen. Ein mögliches Mittel ist u.a. die gezielte Ansprache des betroffenen Personenkreises.

Im Rahmen von Analysen wurde bekannt, dass Mitglieder ärztlicher Verbände ihre von den Verbänden erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Unterrichtsvergütungen teilweise nicht bzw. nicht in richtiger Höhe der Besteuerung unterworfen haben. Diese Zahlungen sind grundsätzlich bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Betriebseinnahmen / Arbeitslohn zu erfassen, soweit sie nicht nach

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sitz München	Sophienstraße 6 80333 München	☎ 089 9991-0 ☎ 089 9991-1099	U-/S-Bahn: Karlsplatz/Stachus Straßenbahn: L27 Ottostraße
Dienststelle Nürnberg	Krelingstraße 50 90408 Nürnberg	☎ 0911 991-0 ☎ 0911 991-1099	U-Bahn: U3 Kaulbachplatz
Dienststelle Zwiesel	Stadtplatz 25 94227 Zwiesel	☎ 089 9991-0 ☎ 089 9991-1099	

§ 3 Einkommensteuergesetz steuerfrei sind. Zu beachten ist dabei, dass die Steuerbefreiungsvorschriften nach § 3 Einkommensteuergesetz sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach sehr begrenzt sind.

Durch unrichtige oder unterlassenen Angaben gegenüber den Finanzbehörden können die Tatbestandsvoraussetzungen der Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) erfüllt sein.

Wir möchten Sie bitten, den Inhalt dieses Schreibens Ihren Mitgliedern sowie den Mitgliedern der ärztlichen Bezirks- und Kreisverbände mit dem Hinweis auf die entsprechenden steuerlichen Verpflichtungen bekannt zu geben.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roland Metzner

